Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Drehbuch für die Sitzung der Verfassungskommission vom 29. August 2019

Version vom 13. August 2019

System. Nr.	Themen und Themenblätter	KV-Artikel
1	***Präambel; Gliederung des Kantons; Gemeindeorganisation; Grundrechte***	
17	***Sozialrechte und Sozialziele*** **Anträge der AG1:** Sozialrechte: - Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialrechte sollen in einer stichwortartigen Auflistung aufgeführt und allenfalls durch selbstständige kantonale Sozialrechte ergänzt werden (analog zu den Grundrechten, Variante 2). - Der Anspruch auf Opferhilfe (Art. 24 Abs. 3 KV) soll weiterhin gewährleistet werden. Sozialziele: - Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialziele sollen wörtlich oder sinngemäss übernommen und allenfalls durch selbstständige kantonale Sozialziele ergänzt werden. - Zustimmung zur Aufnahme eines zusätzlichen kantonalen Sozialzieles nach dem Vorbild von Art. 19 Abs. 2 lit. c KV/ZH, wonach sich Kanton und Gemeinden dafür einsetzen, dass ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.	Art. 24-25
18	***Persönliche Pflichten*** **Anträge der AG1:** - Art. 26 Abs. 1 KV soll grundsätzlich beibehalten werden; Abs. 1 soll allerdings ergänzt werden, dass nicht nur eine Mitverantwortung für die Gemeinschaft, sondern auch gegenüber dem Staat besteht. - Auf die Regelung von Art. 26 Abs. 2 KV soll verzichtet werden.	Art. 26
2	***Staatsaufgaben; Finanzordnung; Finanzausgleich***	
212	***Grundsätze der Aufgabenerfüllung*** **Anträge der AG2:** Der bestehende Art. 27 KV soll zusätzlich zum bestehenden Inhalt um folgende	Art. 27

	Aspekte ergänzt werden: - ergeben sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Konflikte zwischen den Interessen der gegenwärtigen und der künftigen Generationen, geben Kanton und Gemeinden letzteren den Vorrang; - die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist daraufhin zu überprüfen, ob sie wirksam ist; - öffentliche Aufgaben sollen bevölkerungsnah erfüllt werden. Die Digitalisierung soll im Grundsatz in der Verfassung in dem Sinne Niederschlag finden, als ihre Chancen genutzt und allfällige Risiken für die Bevölkerung minimiert werden. Die Entwurfsredaktion soll entsprechend beauftragt werden, einen Vorschlag zuhanden des Plenums auszuarbeiten.	
213	***Aufgabenartikel in der KV: Art. 28 ff. KV*** **Anträge der AG2 zu Art. 39 KV:** Art. 39 Abs. 1–3 KV sollen unverändert beibehalten und Abs. 4 soll gestrichen werden (sofern durch Art. 48 KV aufgefangen). **Anträge der AG2 zu Art. 40 KV:** Art. 40 KV soll unverändert beibehalten werden. **Anträge der AG2 zu Art. 41 KV:** - In Art. 41 Abs. 1 KV soll der Begriff «andere Lebensgemeinschaften mit Kindern» gestrichen werden. - Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Berufe soll in Art. 41 Abs. 1 KV verbindlicher formuliert werden. - Art. 41 Abs. 2 KV soll um den Aspekt der Solidarität zwischen den Generationen ergänzt werden (vgl. Art. 62 KV/FR). **Anträge der AG2 zu Art. 42 KV:** - In Art. 42 KV soll der Begriff «Behinderte» durch «Menschen mit Behinderungen» ersetzt werden. - Zusätzlich soll im Sinne von Art. 20 Abs. 2 BehiG ausdrücklich erwähnt werden, dass Kanton und Gemeinden auch die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen fördern. **Antrag der AG2 zum Bereich Soziales (Art. 39-42 KV):** Es soll im Bereich Soziales eine zusätzliche Aufgabe aufgenommen werden, die sich der Förderung des Zusammenlebens / der Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen widmet (vgl. Art. 114 Abs. 1 KV/ZH[1]). **Anträge der AG2 zu Art. 43 KV:** Art. 43 Abs. 1 und 2 KV sollen unverändert beibehalten werden. Abs. 3 soll gestrichen werden	Fortsetzung: Art. 39 - 47

[1] Art. 114 Abs. 1 KV/ZH: «Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie ihre Beteiligung am öffentlichen Leben.»

	<u>Anträge der AG2 zu Art. 44 KV:</u> - Aus Art. 44 Abs. 1 KV soll die Leistungsfähigkeit gestrichen werden. - Hingegen soll in Abs. 1 zusätzlich die Förderungswürdigkeit einer umweltschonenden und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft verankert werden. - Abs. 2 soll gestrichen werden (vgl. Ziff. 4.b). **<u>Anträge der AG2 zu Art. 45 KV:</u>** Art. 45 KV soll gestrichen werden. **<u>Anträge der AG2 zu Art. 46 KV:</u>** Art. 46 KV soll unverändert beibehalten werden. **<u>Anträge der AG2 zu Art. 47 KV:</u>** Art. 47 Abs. 1 lit. c KV soll mit der Nutzung des Untergrunds ergänzt werden.	
3	***Volksrechte; Behörden; Schluss- und Übergangsbestimmungen***	
321	***Kantonsrat*** ***3211 Wahlverfahren für den Kantonsrat*** **<u>Anträge der AG3:</u>** <u>Varianten für das Wahlverfahren (Ziff. 6.1):</u> - Hauptantrag: Es soll ein Proporzsystem mit grösseren Wahlkreisen (Variante 4) eingeführt werden. Es sollen mindestens drei Wahlkreise gebildet werden. - Minderheitsantrag: Es soll ein proporzgeprägtes Mischsystem (Variante 6) eingeführt werden. In Gemeinden mit einem oder zwei Sitzen soll weiterhin das Majorzwahlverfahren gelten, in den übrigen Gemeinden soll nach dem Doppelproporz gewählt werden. <u>Sitzgarantie für die Gemeinden (Ziff. 6.2):</u> - Falls das Proporzsystem mit grösseren Wahlkreisen (Variante 4) eingeführt wird, soll die Sitzgarantie für die Gemeinden aufgehoben werden. - Falls ein proporzgeprägtes Mischsystem (Variante 6) eingeführt wird, soll die Sitzgarantie für die Gemeinden beibehalten werden. <u>Grundlage der Sitzverteilung (Ziff. 6.3):</u> Grundlage für die Sitzverteilung soll weiterhin die gesamte Wohnbevölkerung (Einwohnerzahl) sein. <u>Mitgliederzahl im Kantonsrat (Ziff. 6.4):</u> Die Mitgliederzahl im Kantonsrat von 65 soll beibehalten werden.	Art. 70bis ff.

	3213 Verordnungen des Kantonsrates **<u>Anträge der AG3:</u>** - Neu soll dem Kantonsrat keine allgemeine Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen zugewiesen werden; primäre Erlassform des Kantonsrates soll das Gesetz sein. (*Ziff. 4.2*) - Die kantonsrätliche Verordnung soll gezielter zum Einsatz kommen. Diese Erlassform soll nur angewandt werden, wenn die Verfassung einen Regelungsbereich explizit dem Kantonsrat zuweist oder das kantonale Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Materie an den Kantonsrat delegiert. *(Ziff. 4.3)* ***3214 Diverses Kantonsrat*** **<u>Anträge der AG3:</u>** **A. Wahlen durch den Kantonsrat (Art. 73 KV)** - Die Wahl der übrigen Mitglieder des Büros soll aus Art. 73 Abs. 1 lit. a KV gestrichen und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Wahl des Kantonsratspräsidiums soll jedoch weiterhin auf verfassungsstufe geregelt werden. *(Ziff. 4.1)* - Es soll präzisiert werden, dass der Kantonsrat nicht alle Mitglieder der Finanzkontrolle, sondern nur die Leitung wählt. *(Ziff. 4.2)* - Die Arbeitsgruppe 3 beantragt die Annahme der Variante 3: „Die Regelung der Wahl des Datenschutz-Kontrollorgans wird gestrichen. Zum Ausgleich wird das Datenschutz-Kontrollorgan als unabhängige Behörde in der Kantonsverfassung erwähnt und dessen Auftrag knapp umschrieben.“ *(Ziff. 4.3)* **B. Grundsatzbeschlüsse im Rahmen der Zuständigkeiten des Kantonsrates (Art. 77 Abs. 1 lit. b KV)** Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass die Bedeutung der Grundsatzbeschlüsse nach Art. 77 Abs. 1 lit. b KV Fragen aufwirft. Das Verfassungssekretariat wird gebeten, diese Unsicherheit im Auge zu behalten und im Rahmen der Entwurfsredaktion zu klären. **C. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten kantonalen Behörden (Art. 77 Abs. 1 lit. d KV)** Die KV soll weiterhin eine Regelung für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierungsrat, Kantonsrat und Obergericht vorsehen. (Ziff. 4.1) **D. Genehmigung der Staatsrechnung (Art. 77 Abs. 1 lit. e KV)** An der Genehmigung der Staatsrechnung durch den Kantonsrat wird festgehalten (Ziff. 4.1).	

314	***Mitwirkungsrechte*** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Das Instrument der Volksdiskussion soll beibehalten werden. - Die Volksdiskussion soll natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen ermöglicht werden. Die natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen müssen jedoch ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton AR haben. - Die Durchführung der Vernehmlassung bei Verfassungs- und Gesetzesvorlagen sowie anderen wichtigen Geschäften soll weiterhin obligatorisch sein. - Bei der Einladung zur Vernehmlassung soll die allgemeine Generalklausel „interessierte Kreise“ beibehalten werden. - Das Mitspracherecht für alle sowie die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens soll entsprechend der heutigen Praxis in die Verfassung aufgenommen werden.	Art. 56-57
322	***Regierungsrat*** ***3221 Wahl Landammann*** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Die Wahl des Landammanns soll durch den Kantonsrat erfolgen (Ziff. 4.1). - Die Bezeichnung „Landammann“ sei beizubehalten (Ziff. 4.2). - Die zweijährige Amtsdauer für den Landammann soll beibehalten werden (Ziff. 4.3). ***3222 Weiteres Regierungsrat*** **<u>Anträge der AG3:</u>** **A. Kollegial- und Departementalprinzip** - Das Departementalprinzip soll in die Verfassung aufgenommen werden. - Der Vorrang des Kollegialprinzips soll verfassungsrechtlich verankert werden. **B. Weitere Befugnisse des Regierungsrates** - Die Kompetenz zur Erteilung des Landrechts soll aus Art. 89 Abs. 2 KV gestrichen werden. - Die Kompetenz zur Wahl der Angehörigen der kantonalen Verwaltung, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, soll aus Art. 89 Abs. 2 KV gestrichen werden. **C. Kommissionen** Die regierungsrätlichen Kommissionen sollen in der Verfassung keine Erwähnung mehr finden. **D. Wahl Regierungsrat** Die Grundzüge der Wahl des Regierungsrates (Majorzwahlverfahren und Kanton als Wahlkreis) sollen in der Verfassung verankert werden.	

	Rückkommen	